

## Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: 108-20

Amt: Finanzverwaltung	Datum: 03.06.2020
Verfasser: Muscheler, Katja	AZ: 510.31

Gremium	Termin	Ö-Status	Zuständigkeit
Gemeinderat	23.06.2020	Ö	Beschlussfassung

### **Fördergesellschaft Hegau-Bodensee-Klinikum mbH Zustimmung zum Abschluss einer Gesellschaftervereinbarung zwischen Landkreis Konstanz, Spitalstiftung Konstanz und Fördergesellschaft HBK**

#### Sachverhalt:

Im Wesentlichen geht es um erneute liquiditäts- und kapitalstärkende Maßnahmen für den GLKN in Höhe von insgesamt 5 Mio. Euro.

Nachfolgend wird auszugsweise aus der Beschlussvorlage des Kreistags zitiert: Die Vorlage enthält folgenden Beschlussvorschlag:

1. Der Einbringung der im Finanzhaushalt 2020 eingestellten 5 Mio. EUR als Liquiditätsunterstützung und Kapitalstärkung des GLKN auf Basis des gegenüber der GLKN gGmbH bestehenden Betrauungsaktes vom 24.07.2018 wird zugestimmt. Die Landkreisverwaltung wird ermächtigt, die Einzelheiten der Zuzahlung in die Kapitalrücklage zu regeln.
2. Die Auszahlung steht unter der Bedingung, dass mit den Mitgesellschaftern der GLKN gGmbH eine schuldrechtliche Vereinbarung dahingehend abgeschlossen wird, dass künftige Ausschüttungen der GLKN gGmbH bis zu einer Höhe der alleinig vom Gesellschafter Landkreis Konstanz geleisteten Einzahlungen zunächst allein dem Landkreis zufließen.
3. Die Auszahlung steht darüber hinaus unter der Bedingung der Genehmigung des Haushalts 2020 des Landkreises durch das Regierungspräsidium Freiburg.
4. Der Vertreter des Landkreises in der Gesellschafterversammlung der GLKN gGmbH wird beauftragt, der Einzahlung in die Kapitalrücklage - wie in Beschlussziffer 1 bis 3 aufgeführt - zuzustimmen.

#### Ausgangslage:

Im November 2019 erfolgte von Seiten des Landkreises als Mehrheitsgesellschafter (52%) an der GLKN gGmbH eine Liquiditätsunterstützung und Eigenkapitalstärkung in die Kapitalrücklage in Höhe von 7 Mio. EUR. Aktuell wurden diese Mittel durch die GLKN gGmbH fast ausschließlich an die operativen Tochtergesellschaften Klinikum Konstanz GmbH sowie die Hegau-Bodensee-Klinikum GmbH ausgeliehen.

Für 2020 sind im Haushalt des Landkreises erneut 5 Mio. EUR für die Unterstützung der GLKN gGmbH vorgesehen.

#### Bilanzielle Auswirkungen:

Die Zuzahlung in das Eigenkapital der GLKN gGmbH erfolgt direkt in die Kapitalrücklage gem. § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB. Für die Verwendung der Mittel ist kein konkreter Zweck vorgesehen. Es erfolgt somit keine Bindung an eine durchzuführende Investitionsmaßnahme.

Im Jahresabschluss des Landkreises erfolgt die Aktivierung der Zuzahlung in die Kapitalrücklage unter dem langfristigen Finanzanlagevermögen als „sonstige Beteiligung“. Eine Ergebnisauswirkung für den Landkreis selbst würde demnach erst vorliegen, wenn die Werthaltigkeit der Zuzahlung gegebenenfalls nicht mehr gegeben wäre.

#### Regelung mit den Mitgesellschaftern:

Da die Zuzahlung in die Kapitalrücklage allein vom Gesellschafter Landkreis Konstanz erfolgt, ist mit den Mitgesellschaftern eine schuldrechtliche Vereinbarung über die Zuordnung der Zuzahlung bei einer möglichen späteren Ausschüttung zu treffen.

Der Entwurf dieser Vereinbarung ist beigelegt. Auf Basis dieser Vereinbarung wird geregelt, dass sämtliche Ausschüttungen bis zu der Höhe der allein vom Gesellschafter Landkreis Konstanz eingezahlten Mittel in die Kapitalrücklage auch diesem bei Ausschüttung allein zustehen. Die mit den Mitgesellschaftern bereits vorabgestimmte Vereinbarung sieht vor, dass alle künftig vom Landkreis allein in die Kapitalrücklage geleisteten Zahlungen auf Basis dieser Vereinbarung dem Landkreis zustehen. Die für die Zahlung im November 2019 abgeschlossene Vereinbarung bleibt hiervon unberührt.

#### Weitere Prüfungen:

Entsprechend der 2019 durchgeführten Einzahlung in die Kapitalrücklage bestehen auch hier keine steuerrechtlichen Auswirkungen.

Die Zuzahlung in die Kapitalrücklage erfolgt auf Basis des bestehenden Betrauungsaktes des Landkreises Konstanz mit der GLKN gGmbH, zuletzt geändert 2018.

#### **Fazit:**

Der Abschluss der schuldrechtlichen Vereinbarung mit den Mitgesellschaftern Landkreis Konstanz und Spitalstiftung Konstanz gehört zu den außergewöhnlichen Geschäftsführungsmaßnahmen im Sinne des § 5.1 der Geschäftsordnung FöG.

Für den Abschluss der schuldrechtlichen Vereinbarung benötigt Herr Oberbürgermeister Bernd Häusler deshalb als geschäftsführender Gesellschafter und Vertreter der Fördergesellschaft HBK die vorherige Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Fördergesellschaft (§ 5.1 der Geschäftsordnung FöG).

Die Mitglieder der Gesellschafterversammlung Fördergesellschaft benötigen für die Abstimmung des Umlaufbeschlusses einen Weisungsbeschluss ihres Gemeinderatsgremiums. Da dies bis zum Abgabetermin des Umlaufbeschlusses am 08.06.2020 terminlich nicht machbar war, wurde von der Stadt Engen ein Vorratsbeschluss vorbehaltlich der Beschlussfassung des Gremiums gefasst.

#### Beschlussfassung der Fördergesellschaft HBK

Die Gesellschafterversammlung der Fördergesellschaft HBK hat per Umlaufbeschluss am 08.06.2020 folgenden Beschluss gefasst.

**Die Gesellschafterversammlung der Fördergesellschaft HBK ist mit dem Abschluss der Gesellschaftervereinbarung (schuldrechtlichen Vereinbarung) mit den Mitgesellschaftern Landkreis Konstanz und Spitalstiftung Konstanz gemäß vorliegendem Entwurf einverstanden und ermächtigt den Vertreter der Fördergesellschaft, die genannte Gesellschaftervereinbarung abzuschließen.**

Dieser Beschluss steht seitens der Stadt Engen unter dem Vorbehalt der Beschlussfassung im Gemeinderatsgremium.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat der Stadt Engen ist mit dem Abschluss der Gesellschaftervereinbarung (schuldrechtlichen Vereinbarung) mit den Mitgesellschaftern Landkreis Konstanz und Spitalstiftung Konstanz gemäß vorliegendem Entwurf einverstanden und genehmigt den Beschluss der Fördergesellschaft HBK.

**Anlagen:**

Entwurf einer Gesellschaftervereinbarung (schuldrechtliche Vereinbarung) mit Stand 25.05.2020